

A. Einleitung

I. Einführung in die Thematik und Thesen

„Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft.“

Mit diesen Worten beginnt die Einführung zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) von 1965. Sie heben die enorme, alle Gesellschaftsbereiche durchdringende Bedeutung der Familie hervor und verdeutlichen das politische Potential, das die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) in der Familie sah, um einen gesellschaftlichen Transformationsprozess einzuleiten. Sie setzen aber auch die Familie in der DDR in Beziehung zur sozialistischen Gesellschaft, der Annahme folgend, dass sich „über die Familienbeziehungen und ihren Einfluß auf das Verhalten des einzelnen [...] die sozialistische Lebensweise heraus[bildet]“. ¹ So begann in der DDR die sozialistische Neustrukturierung der Gesellschaft von Grund auf mit der Vermittlung neuer Leitbilder für die Familie. ²

Die politisch motivierte Propaganda von Familienleitbildern wird als die Zeichnung einer „Normalitätsvorstellung“ verstanden, die bestimmt, „was eine richtige Familie ist und wie das Zusammenleben von Menschen am besten gestaltet werden sollte“ sowie mit einer Handlungsmaxime verknüpft ist. ³ Der Fokus dieser Arbeit richtet sich nicht ausschließlich auf Mütter- oder Väterbilder in ihrer Funktion als „gute Eltern“, sondern – kohärent mit dem sozialistischen Verständnis der Familie als Teilsystem der Gesellschaft – auf die Rollen, die Eheleute und Eltern dem Recht nach innerhalb der Familie,

¹ *Grandke/Gysi*, et al., *Wirksamkeit und Entwicklung*, NJ 1976, 544, 544; BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Justiz, Begründung des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 2. September 1964, 5 f.; *Benjamin*, *Die gesellschaftlichen Grundlagen*, NJ 1965, 225, 228.

² Siehe zunächst *Polak*, *Rechtsstaat und Demokratie*, 1948, 61 ff., der davon ausgeht, dass zur Neustrukturierung der Gesellschaft insbesondere eine grundlegende Erneuerung des Rechtsbewusstseins erforderlich sei und *Melsheimer/Nathan/Weiss*, *Neue Rechtsprinzipien*, 1948, 109 ff., die das Familienrecht als charakteristisch für den Stand der politischen Entwicklung betrachten. *Nathan*, *Das Familienrecht*, *StuR* 1954, 567, 568 ff., sieht in der Erziehung der Gesellschaft die vornehmliche Aufgabe des Familienrechts.

³ *Diabaté/Ruckdeschel/Schneider*, *Leitbilder als "missing link"*, 2015, 11.

der Gemeinschaft und gegenüber dem Staat zu übernehmen hatten. Ergänzend werden die Strategien zur Implementierung der propagierten Leitbilder sowie deren Akzeptanz und Wandel analysiert.

Die Erforschung der „Geschlechterrollen“ umfasst zudem das Sichtbarmachen von „gesellschaftlich akzeptierten Erwartungshaltungen an das Verhalten von Männern und Frauen in bestimmten Lebenssituationen wie Familie und Beruf, im sozialen Miteinander und im politischen Handeln“, wobei die Betroffenen in ihrer Wahrnehmung als weiblich oder männlich gelesene Individuen betrachtet werden. Die so konzipierten Rollenbilder zeigen oft eine Diskrepanz „zwischen der erwarteten Ausfüllung einer Geschlechterrolle [...] und der gelebten Geschlechterrolle [auf], die sowohl in gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als auch in persönlichen Wert- und Normvorstellungen [...] begründet sein können“.⁴ Die vorliegende rechtshistorische Untersuchung zielt darauf ab, die „Rollenbilder“ nicht nur durch eine juristische Auslegung des geschriebenen Gesetzestextes zu erfassen. Vielmehr soll gewissermaßen vor, hinter und unter das Gesetz geschaut werden: Hinter das Gesetz, indem die Motive für dessen Erlass sowie die Leitbilder, die der Volkskammer als Grundlage für die Gesetzgebung dienten, untersucht werden. Vor das Gesetz, indem analysiert wird, wie die Richterschaft die Gesetzestexte interpretierte und im Einzelfall anwendete. Auch wenn die Übereinstimmung zwischen Gesetzgeber und Richterschaft in der Diktatur der DDR ausgeprägter war als in demokratischen Systemen, bestand keine vollständige Kongruenz. Mit dem Blick unter das Gesetz ist die gelebte Realität gemeint, wie sie in sozialwissenschaftlichen Befunden abgebildet wird und Antworten auf die Fragen liefert: Welche Familienkonstellationen wurden von den Bürger*innen der DDR als „normal“ empfunden? Welches Verständnis von Gleichberechtigung und Familie zeigte sich in der praktischen Lebenswirklichkeit? Diese drei Ebenen – Gesetzgebung, Rechtsanwendung und gesellschaftliche Praxis – sind nicht starr voneinander getrennt oder unveränderlich. Vielmehr unterlagen sie während des 40-jährigen Bestehens der

⁴ Böttcher, Nachholende Modernisierung, 2020, <https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/316321/nachholende-modernisierung-im-westen-der-wandel-der-geschlechterrolle-und-des-familienbildes/#node-content-title-4> (aufgerufen am 28.11.2024).

DDR einem kontinuierlichen Wandel dessen, was angestrebt und was tatsächlich gelebt wurde. Die titelgebenden „Rollenbilder“ dienen dabei als umfassender Rahmen, um diese Perspektiven miteinander zu verknüpfen und abzubilden.

Nach der Gründung der DDR am 07. Oktober 1949 brauchte es gut 15 Jahre, um von den Regelungen des bürgerlichen Rechts zu einem eigenständigen, abgeschlossenen Familiengesetzbuch (FGB) im Jahr 1965 zu gelangen.⁵ Rechtlich war dieser Zeitraum geprägt von Richterrecht sowie von Gesetzen und Verordnungen zu Teilrechtsgebieten, wie dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau von 1950 oder die Eheverordnung von 1955. Die erste leitende These lautet, dass bereits in diesen ersten Jahren prägende Prinzipien des späteren Familienrechts in wesentlichen Zügen etabliert wurden. Im Verlauf der DDR fand sodann keine natürliche Entwicklung, sondern eine staatlich gelenkte Durchsetzung dieser Prinzipien statt.

Mit Erlass der ersten Verfassung im Jahr 1949 stand die familienrechtliche Debatte im Zeichen der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; dies bedeutete nach sozialistischem Verständnis insbesondere eine Aktivierung der Frauen für die Erwerbstätigkeit.⁶ Die Implementierung der Frauenerwerbstätigkeit erscheint in propagandistischer Hinsicht als Ausdruck der emanzipatorischen Selbstbestimmung der Frau und gleichsam als rechtlicher Steuerungsmechanismus. Dem Ansatz folgend, dass ein grundsätzlicher Normenwandel hin zur berufstätigen Mutter vollzogen werden sollte, wird untersucht, ob und wie diese politische Zielvorstellung als Fixpunkt das Recht über die familienrechtlichen Regelungen hinaus veränderte und welche Konsequenzen dies für die Rolle des Vaters nach sich zog. Ohne auf die abschließende Kodifikation gesetzgeberischer Großvorhaben zu warten (wie es etwa in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) der Fall war), wurden qua Verfassung weite Teile des Familienrechts außer Kraft gesetzt.

⁵ *Fischer-Langosch*, Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 175.

⁶ *Schneider*, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 3; *Douma*, Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 597 f.; *Simitis*, Entwicklung des Familienrechts, 1965, 56, konstatiert, dass „die Eingliederung der Frau [...] in den wirtschaftlichen Ablauf als das hauptsächlichste Merkmal der angestrebten Familienordnung“ zu begreifen sei.

Dies betraf insbesondere die allgemeinen Wirkungen der Ehe und den gesetzlichen Güterstand, die Rechte der Eltern und der unverheirateten Mutter sowie die Scheidungsfolgen. Spannungsfelder der gesetzlich normierten Rollenbilder von Mutter und Vater zeigten sich besonders stark in dem Versuch, tradierte Institute des bürgerlichen Familienrechts zu überwinden und das Leitbild einer gleichberechtigten Ehe mit zwei Erwerbstätigen zu etablieren. Von Interesse ist auch der Umgang mit Abweichungen von der idealtypischen Familie des verheirateten Elternpaares mit einem oder mehreren Kindern, also geschiedene Eltern oder Eltern, die sich außerhalb eines rechtlichen Rahmens in einer nichtehelichen Familie bewegten. Die zweite These lautet, dass konnex mit der Herauslösung der Frau aus einem rein familiär-häuslichen Kontext und ihrer Einbringung ins Erwerbsleben insbesondere die Rechtsstellung der Mutter erstarkte. Dies ging einher mit einer spiegelbildlichen Schlechterstellung des Vaters, sodass auch in der DDR keine Gleichberechtigung im egalitären Sinne vorherrschte.

Nach Verabschiedung eines einheitlichen Familiengesetzbuches waren die letzten zwei Jahrzehnte in der DDR geprägt von Rechtsverordnungen, die dem Telos der Familienförderung unterstanden. Die einzelnen Regelungen zur Familienförderung sind dabei kritisch auf ihr tatsächliches Gleichberechtigungspotential zu untersuchen. Indikatoren wie die rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter und der statistische Normalfall einer Ehe mit zwei Erwerbstätigen lassen dabei zunächst vermuten, dass die Familienförderung als paritätisches Konzept ausgestaltet war. Im Kontrast dazu standen gesetzliche Regelungen, die explizit berufstätige Frauen und Mütter adressierten. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich die dritte These, dass die Förderung der Familie wiederum als *frauenpolitisches* Anliegen angesehen wurde und der Fokus gesetzlicher Regelungen auf der Vereinbarkeit von *Mutterschaft* und Beruf und nicht auf der Vereinbarkeit von *Elternschaft* und Beruf lag, sodass in der Familie die *Entlastung* der Ehefrauen und Mütter der *Belastung* der Ehemänner und Väter vorgezogen wurde.

Von Interesse für die vorliegende Untersuchung sind dabei auch die Auswirkungen dieser Entwicklung auf das (Selbst-)Bild der Mutter in einem individuellen und gesellschaftlichen Kontext. Gesellschaft und Staat sollten nach der Konzeption der DDR-Führung bis zu einem gewissen Grad ein aktiv involvierter Teil in jeder Ehe und Familie sein und erfahren daher zuweilen bei

der Untersuchung der zugeordneten Rollenverteilung eine eigenständige Würdigung. Das familienrechtliche Gestaltungspotential in der DDR wird dabei in einem Spannungsfeld zwischen der individuellen Verwirklichung der Familienmitglieder und dem gesellschaftlichen Interesse an der Familie vermutet. Sofern wie angenommen eine Entlastung der Frau bei einer gleichzeitigen rechtlichen Schlechterstellung des Vaters eintrat, stellt sich die Frage, wie diese vermeintliche Leerstelle gefüllt wurde. Die vierte These lautet daher, dass Aufgaben, die originär in Familien zu bewältigen sind und von dem Ehemann und Vater in der Familie in der DDR hätten bewältigt werden können, durch eine staatliche Intervention gelöst wurden.

II. Gang der Untersuchung und Methodik

Eine Untersuchung der Rollenbilder in der DDR kann nicht ohne die Einbeziehung der grundlegenden Konzeptionen der sozialistischen Philosophie erfolgen. Der Abschnitt "B. Sozialistische Konzeptionen von Rollenbildern in der Familie" verfolgt das Ziel, den ideologischen Hintergrund zu beleuchten, der die familienrechtliche Entwicklung der DDR maßgeblich beeinflusste, sowie den ideologischen Rahmen zu analysieren, der die familienrechtliche Gesetzgebung und Rechtspraxis der DDR prägte. Diese Analyse stützt sich insbesondere auf die Schriften von *Marx*, *Engels* und *Bebel* sowie auf deren Rezeption.

Dieser Abschnitt nimmt dabei eine doppelte methodische Perspektive ein: Zum einen werden die Schriften von *Marx*, *Engels* und *Bebel* als zentrale Quellen herangezogen, um den philosophischen und ideologischen Rahmen zu identifizieren, der die familienrechtlichen Entwicklungen in der DDR beeinflusste. Es wird untersucht, wie diese Theorien die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Rollenbilder innerhalb der Familie konzeptionell begründeten. Zum anderen wird die normative Dimension dieser Konzeptionen einer feministischen Analyse unterzogen. Dabei wird die Ausgestaltung und Umsetzung der Rollenbilder im DDR-Recht durch eine moderne, feministische Perspektive bewertet, die sich insbesondere an den Grundsätzen des Gleichstellungsfeminismus, wie er von *Wollstonecraft* bis

de Beauvoir entwickelt und geprägt wurde, orientiert.⁷ Diese methodische Sonderstellung des Abschnitts ermöglicht die Kombination von deskriptiver und normativer Herangehensweise und dient dem Ziel, die gesetzliche Gleichstellung im Kontext ihrer theoretischen Grundlagen zu bewerten. Durch die abschließende kritische Reflexion wird sodann eine Brücke geschlagen zur Analyse der konkreten gesetzlichen Regelungen und deren gesellschaftlicher Umsetzung, die in den folgenden Abschnitten vertieft wird.

Die Abschnitte C. und D. sind gegliedert in die Genese der Rollenbilder im Familienrecht vor und nach Erlass des Familiengesetzbuches, beginnend mit der Gründung der DDR im Jahr 1949. Die Aufarbeitung des Untersuchungsgegenstandes erfolgt mittels einer integrierten normativistisch-soziologischen Methodik. Grundlage der Analyse ist eine retrospektive Perspektive des 21. Jahrhunderts, die insbesondere die theoretischen Ansätze der neuen Frauenbewegung seit den späten 1960er Jahren als Bewertungsrahmen einbezieht. Ein zentrales Spannungsfeld bildet die mit dem „Wollstonecraft-Dilemma“ umschriebene Herausforderung, rechtlich sowohl Gleichheit zu fordern als auch Unterschiede anzuerkennen.⁸ Die sozialistische Herangehensweise der DDR, die zwar die Einbindung von Frauen in den Arbeitsmarkt forcierte, jedoch die damit verbundenen Herausforderungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unzureichend adressierte, wird kritisch hinterfragt. Trotz formaler Gleichberechtigung, wie der Abschaffung des ehemännlichen Alleinentscheidungsrechts, blieben die Spannungen zwischen idealisierten Rollenbildern und den realen Anforderungen des Alltags bestehen.

Neben der Analyse der gesetzlichen Rechte und Pflichten werden statistisch quantifizierbare Rollenzuständigkeiten betrachtet, um den Wandel von „traditionellen“ zu „egalitären“ Rollenverteilungen zu erfassen. Im Fokus steht die Frage, inwieweit die DDR – gemessen an heutigen Maßstäben – gesellschaftliche Bedingungen schuf, die Gleichberechtigung strukturell ermöglichten. Dazu zählen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gleiche Aufstiegschancen und die Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei Einkommen und Renten.

⁷ Gerhard, Frauenbewegung, 2009, 24 ff., 126 f.

⁸ Gerhard, Frauenbewegung, 2009, 27.

Schließlich wird – inspiriert vom Slogan der zweiten großen feministischen Welle in den 1970er Jahren „Das Private ist politisch“⁹ – die Einstellung der Rechtssubjekte zur Verantwortungsübernahme im Bereich der Care-Arbeit untersucht. Als quantifizierender Faktor dient dabei die in berufliche und familiäre Aufgaben investierte Zeit, um den Grad der paritätischen Pflichtenverteilung zu ermitteln.

In dem Ausblick in Abschnitt E. wird kurz die Rechtslage zur Wiedervereinigung 1990 thematisiert und ein abschließendes Fazit gezogen.

Während die Arbeit zwar zwangsläufig die Familienpolitik der DDR tangiert, bildet die Nachzeichnung der politischen Entscheidungsprozesse keinen Schwerpunkt.¹⁰ Stattdessen wird die Rollenverteilung in der Familie primär durch die Arbeit am Gesetz herausgearbeitet. Aufgrund der Verknüpfung von Gesellschaft und Familie ergab sich in der DDR ein Rechtsgebiete-überspannendes Geflecht von Leistungspflichten, Ansprüchen und Aufgaben, sodass sich eine umfassende Untersuchung nicht nur auf das Gebiet des Familienrechts, wie es sich durch das vierte Buch des BGB und später das FGB darstellt, beschränken kann. Vielmehr setzen sich die idealtypischen Rollenbilder in der Familie mosaikartig aus dem Recht der Familie im weiteren Sinne zusammen, beispielsweise aus arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen sowie Grundsätzen des Verfassungs- und Prozessrechts.¹¹ Die Gesetze werden – soweit möglich – chronologisch dargestellt.

Da insbesondere die öffentlich wirksame Darstellung von Bedeutung ist, werden sowohl veröffentlichte Entwürfe als auch die erlassenen Gesetze in die Betrachtungen einbezogen. Dies schließt zum einen die allgemein zugänglichen – zumeist offiziell von der DDR-Führung erlassenen – Gesetzesbegründungen und Erläuterungen ein sowie nach Erlass des FGB den Kommentar und das Lehrbuch zum Familienrecht. Hinzu kommen die Beratungen zu den Gesetzen, die sich im Bundesarchiv Lichterfelde befinden. Hier wurden insbesondere die Bestände des Ministeriums der Justiz, der Hauptabteilung Gesetzgebung ausgewertet. Die wissenschaftlichen Diskussionen

⁹ *Riescher*, „Das Private ist politisch“, FFS 2003, 67 f.

¹⁰ Dies ist ausführlich nachzulesen, beispielsweise bei *Schneider*, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 39 ff.

¹¹ *Cromm*, Familienbildung, 1998, 327.

um die Gesetze und die dahinterstehenden Leitbildvorstellungen lassen sich auf dem Gebiet des Familienrechts insbesondere anhand der Zeitschrift „Neue Justiz“ nachvollziehen. Die Neue Justiz erschien erstmals im Januar 1947 und „prägte und spiegelte seit Beginn ihres Erscheinens die Entwicklung des Justizwesens [...], zunächst in der SBZ, dann in der DDR“.¹² Die Jahrgänge 1949 bis 1990 wurden für diese Arbeit vollständig ausgewertet.¹³ Hinzu tritt noch die Analyse der gerichtlichen Arbeit, also insbesondere Urteile, aber auch die Richtlinien des Obersten Gerichts. Sofern es für die Darstellung sinnvoll ist, wird zumeist zu Beginn der entsprechenden Kapitel auf die Besonderheiten des fremden Rechtssystems der DDR eingegangen.

Um die gesellschaftliche Wirkung der rechtlichen Leitbilder zu überprüfen, wurde insbesondere im zweiten Teil der Arbeit zur Familienförderung mit empirischen Befunden gearbeitet. Zu einem global frühen Zeitpunkt entstand in der DDR das sozialwissenschaftliche Forschungsgebiet „Frauenforschung“. Im Jahr 1964 wurde durch den Ministerrat der DDR beschlossen, „ein interdisziplinär angelegtes wissenschaftliches Gremium zur Analyse der Lage der Frauen in der DDR zu gründen“. Dieses Gremium wurde schließlich bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin angesiedelt und trug als Wissenschaftlicher Beirat den Namen »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft«. Seit dem Jahr 1965 veröffentlichte der Beirat die Zeitschrift „INFORMATIONEN. Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“, die sogenannten Grünen Hefte (GH)¹⁴.¹⁵ Die Reihe war Teil der „grauen“ Literatur, die nicht frei erhältlich war, sondern nach einem bestimmten Schlüssel

¹² Posch, 60 Jahre »Neue Justiz«, NJ 2006, 145.

¹³ Veröffentlichungen in der DDR waren gelenkt, sodass auch die Wissenschaft prinzipiell die Staatsvorstellungen abbildete, Wuttke, Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 3, Fn. 8; Klose, Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 228. Ein schönes Beispiel dafür sind Briefe, die das Oberste Gericht oder das Ministerium der Justiz an die Redaktion der Neuen Justiz schrieb, wenn sie mit einer Darstellung nicht zufrieden waren, oder ein Thema mit einer bestimmten Konnotation dargestellt wissen wollte, BA Berlin, DP/1/2072, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Sammlung von Dokumenten zum Kindschaftsrecht, 28 ff.

¹⁴ In vorliegender Arbeit werden Artikel aus Zeitschrift „INFORMATIONEN. Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ mit „GH“ zitiert, da die Zeitschrift aufgrund ihres grünen Einbandes gemeinhin als „Grüne Hefte“ bekannt war, Ullrich, Entdeckungen zur Frauenforschung, Die Hochschule 2007, 148, 149.

¹⁵ Schröter/Ullrich, Patriarchat im Sozialismus?, 2005, 9; Kaminsky, Frauen, 2014, 103.

an Wissenschafts-, Partei- sowie Verwaltungsinstitutionen und ausgewählte Volkseigene Betriebe (VEB)¹⁶ verteilt wurde.¹⁷ Komplette Bestände der Zeitschriftenreihe lassen sich nur in wenigen Städten Deutschlands finden und sie wurden – soweit ersichtlich – noch nicht umfassend wissenschaftlich ausgewertet.¹⁸ Für die vorliegende Arbeit wurde der komplette Bestand der Reihe in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin gesichtet. Die Auswertung dieser Zeitschrift bedeutet eine fundiertere Abbildung der Lebensweise von Familien in der DDR unter Berücksichtigung von statistischen Daten zur Wirkweise von Gesetzen.

III. Forschungsstand

Der Versuch in einer systematischen Analyse die familienbezogenen Rollenbilder im Recht der DDR herauszuarbeiten, wurde bisher noch nicht unternommen. Sofern insbesondere historische oder sozialwissenschaftliche Arbeiten sich dem Thema nähern, fehlt es zumeist an einer Ausdifferenzierung des Entwicklungsstandes der DDR nach den einzelnen gesetzlichen Maßnahmen. So wird „die DDR“ überwiegend mit Referenz auf die Regelungen nach Erlass des Familiengesetzbuch von 1965 beschrieben, ohne die Entwicklungsstufen zu beleuchten und den umfangreichen Normenkanon aus 40 Jahren Geschichte ausreichend zu würdigen.

Aus sozialetischer Sicht nähert sich *Heut* der Genese des Begriffes des Leitbildes¹⁹ und dem bundesdeutschen Verständnis eines „Familienleitbildes“, wie es sich in den Familienberichten darstellt. Für den Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches erarbeitet *Hinz* in seiner rechtshistorischen Hochschulschrift „Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900-

¹⁶ Als VEB wurden in der DDR die staatlichen beziehungsweise verstaatlichten Betriebe bezeichnet, *Schubert/Klein*, Das Politiklexikon, 2020, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18433/volkseigener-betrieb-veb/> (aufgerufen am 28.11.2024).

¹⁷ *Ullrich*, Entdeckungen zur Frauenforschung, Die Hochschule 2007, 148, 149.

¹⁸ Erste Ansätze einer Auswertung finden sich bei *Ullrich*, Entdeckungen zur Frauenforschung, Die Hochschule 2007, 148, 148 ff.

¹⁹ *Heut*, Familienleitbilder, 2004, 19 ff.

2010²⁰ die durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft tradierten Mutter- und Vaterbilder. Beide Werke gehen nicht auf die DDR ein.

Die Familie und das Recht der Familie in der DDR waren bereits Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen. Dabei bot sich für Wissenschaftler vor und nach der Wiedervereinigung eine grundverschiedene Forschungsmöglichkeit: Zum einen entstanden Arbeiten vor 1990 unter der Atmosphäre des Kalten Krieges und sind daher besonders in Hinblick auf ihre propagandistische Intention kritisch zu würdigen. Zum anderen wurde vielfach aufschlussreiches Quellenmaterial erst nach 1990 in Bundesarchiven zugänglich.

Einen Einstieg in das Familienrecht der DDR bieten die grundlegenden Werke von *Grandke*, *Fischer-Langosch*, *Schneider*, *Hillebrand* und *Obertreis*. *Grandke*²¹ verfasste „Die Entwicklung des Familienrechts der DDR“²² als ihr letztes Werk, in dem sie als Zeitzeugin und Akteurin die wichtigsten Schritte und Themenfelder der Gesetzgebung, Rechtsprechung und teilweise der Familienforschung darstellt. Das Werk bietet eine wertvolle Einstiegshilfe zu den meisten familienrechtlichen Aspekten des DDR-Rechts. *Fischer-Langosch* erarbeitete anhand archivarischer Originalquellen die Entstehungs- und Gesetzgebungsgeschichte des Familiengesetzbuches von 1965.²³ Bei der Nachzeichnung der Etappen der Kodifizierungsgeschichte geht sie auf die einzelnen Akteure und die wichtigsten Gesetze und Gesetzesentwürfe bis zum Jahr 1965 ein. Zum einen deckt sie naturgemäß dabei nicht den gesamten Bearbeitungszeitraum der vorliegenden Schrift ab und zum anderen klammert *Fischer-Langosch* den Aspekt der Rollenbilder hinter den Gesetzen sowie deren tatsächliche Anwendung aus. *Schneider* widmet

²⁰ *Hinz*, Mutter- und Vaterbilder, 2014, 23 ff.

²¹ *Anita Grandke* (geb. 11. Juni 1932) absolvierte ihr Jurastudium im ersten Jahrgang des reformierten Studienganges an der Humboldt-Universität (HU) in Berlin und war von 1966-1994 Professorin für Familienrecht an der HU. Unter ihrer Leitung verfasste ein Autorenkollektiv das Standardlehrbuch zum Familienrecht der DDR. Sie war stellvertretende Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats, der vom Zentralkomitee der SED eingesetzt worden war und zum Thema „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ forschte und publizierte. Zu *Grandke: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.)*, Juristinnen in der DDR, 62 f.

²² *Grandke*, Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 12 ff.

²³ *Fischer-Langosch*, Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 23 ff.